

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	06.03.2012

Errichtung einer beleuchteten Laufstrecke -Stadtwald Köln-

In der Sitzung des Sportausschusses am 24.01.2012 baten RM Köhler und van Benthem die Verwaltung um Prüfung, ob die Überweisung der Mittel in Höhe von 45.000,- € an den Verein Sportstadt Köln e. V. für das Projekt „Errichtung einer beleuchteten Laufstrecke im Kölner Stadtwald“ als laufendes Geschäft der Verwaltung anzusehen ist.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Sportausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.01.2010 beauftragt, dem Ausbau der Laufstrecke im Bereich der Stadtwalderweiterung Priorität einzuräumen und die Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren im Hinblick auf eine gesicherte Finanzierung weiterzuführen. Zur Planung und Vorbereitung der beleuchteten Laufstrecke standen im Rahmen des Bürgerhaushalts insgesamt 50.000,- € zur Verfügung, die zur Bewirtschaftung freigegeben waren. Davon hat die Verwaltung bereits Aufträge in Höhe von rd. 5.000,- € erteilt.

Die noch verfügbaren Mittel in Höhe von 45.000,- € wurden per Bescheid an den Verein Sportstadt Köln e. V. zur weiteren Planung und Vorbereitung der Realisierung der Laufstrecke in Form einer Beihilfe mit dem Vorbehalt ausgezahlt, dass der Verein innerhalb der kommenden 3 Jahren diese Laufstrecke errichtet und in Betrieb nimmt. Dazu hat der Verein die notwendigen Genehmigungen und Befreiungen einzuholen.

Gem. § 26 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln liegt ein laufendes Geschäft der Verwaltung in allen Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen unterschritten werden.

Gem. § 19 Abs 1 Ziffer 2 der vorgenannten Zuständigkeitsordnung wurde dem Sportausschuss die Entscheidungsbefugnis für investive Maßnahmen (Neubau, Ausbau usw.) von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten über 150.000,- € bis einschl. 1,5 Mio. € übertragen. Da es sich aufgrund der Begrenzung der städt. Mittel auf die vorhandenen 50.000,- € bereits um die abschließenden Kosten seitens der Stadt handelt, liegt ein laufendes Geschäft der Verwaltung gem. § 26 Abs. 1 vor. Eine Freigabe der Mittel im Finanzausschuss mit Vorberatung im Sportausschuss war ebenfalls nicht erforderlich.

Gez. Dr. Klein